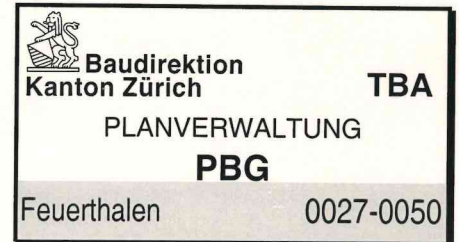




## VERFÜGUNG

vom 18. Februar 2003



### **Feuerthalen. Quartierplan Ebni/Rüti**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Feuerthalen hat den Quartierplan Ebni/Rüti am 1. Oktober 2001 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 26. Oktober 2001 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs eingereicht, der mit Entscheid der Baurekurskommission vom 16. Mai 2002 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 16. Juli 2002 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 12. November 2002 ersucht der Gemeinderat Feuerthalen um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Norden durch das Bahnareal, im Westen durch die Vogelsangstrasse und die Bauzonengrenze, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Osten durch die Kantons- und Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Feuerthalen.

Die Vogelsangstrasse und die Altsbühlstrasse (Abschnitt Bahnunterführung) verbinden das Quartierplangebiet mit dem übergeordneten Strassennetz. Die interne Quartiererschliessung erfolgt von der Unterführung Altsbühlstrasse in Richtung Ost und West, über die Bahnstrasse, entlang dem Bahnareal. Der westlichste Abschnitt der Bahnstrasse (Vogelsangstrasse bis zur Stichstrasse Rüti) ist jedoch nur für Fussgänger und Radfahrer durchgängig. Das westliche Quartierplangebiet wird zudem über die Stichstrasse „Rüti“, den Rütliweg und den Langwieserweg erschlossen. Im östlichen Gebiet führt die Altsbühlstrasse entlang der südlichen Bauzonengrenze; in der Fortsetzung als Ebnistrasse benannt. Der Oehningerweg und der Oehningersteig dienen als Zufahrtswege für wenige Wohneinheiten sowie als Fusswegverbindungen. Bei allen Stichstrassen sind Wendeplätze zum Strassengebiet ausgeschieden oder sie werden durch Dienstbarkeit sichergestellt.

An der Bahnstrasse (einseitig wegen Bahnareal), an der Altsbühl- und Ebnistrasse, am Oehningerweg, Oehningersteig und Fenisbergweg, am Weg „Im Büel“, am Rütieweg, an der Stichstrasse „Rüti“ sowie am Langwieserweg werden Verkehrsbaulinien festgesetzt. Die festgelegten Verkehrsbaulinien im Abstand zwischen 9.75 m und 15.75 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Es werden keine Niveaulinien festgelegt. Gemäss Vermerk auf dem Baulinienplan (Plan Nr. 4) sind die Baulinien in der amtlichen Vermessung, Ebene Abstandslinien, verbindlich definiert.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Wege, Kanalisation, Wasser und Strom), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Feuerthalen mit Beschluss vom 1. Oktober 2001 festgesetzte Quartierplan Ebni/Rüti wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Feuerthalen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'568.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'632.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Feuerthalen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Feuerthalen wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung definitiv nachzuführen.



- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieurbüro Hofmann, Stegemann + Partner, 8450 Andelfingen, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. Februar 2003  
022247/Oki/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug: